

Merkblatt Vorgehen bei Auflösung des Anschlussvertrages

Dieses Merkblatt gibt Ihnen zusätzliche Informationen zu den rechtlichen Grundlagen und den Auswirkungen der Auflösung Ihres Anschlussvertrages bei der Sammelstiftung Vita. Es zeigt ferner die Möglichkeiten für den Ausgleich eines allfälligen Fehlbetrages auf.

Mitwirkung des Personals

Die Auflösung eines bestehenden Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber hat mit dem Einverständnis des Personals zu erfolgen. Die Kündigung des Anschlussvertrages ist nur gültig, wenn das Personal vorgängig in den Kündigungsprozess miteinbezogen wurde und ein ausdrückliches Einverständnis der Mehrheit des Personals oder einer allfälligen Personalvertretung vorliegt. Der Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.

Welche vertraglichen Grundlagen gelten bei einer Auflösung Ihres Anschlussvertrages?

Im Falle einer Auflösung regelt Ziffer 17 (in älteren Vertragsversionen: Ziffer 16) des Anschlussvertrages die Modalitäten:

Die Wirkungen der Auflösung des Anschlussvertrages erstrecken sich auf alle aktiven versicherten Personen und auf die Bezüger von Invalidenrenten.

Bei Auflösung des Anschlussvertrages überweist die Stiftung der neuen Vorsorgeeinrichtung

- die Altersguthaben der aktiven und invaliden versicherten Personen;
- die Inventardeckungskapitalien der Invalidenrenten;
- den Saldo der Kontoguthaben abzüglich
 - eines Anteils an einer allfälligen Unterdeckung der Stiftung im Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages;
 - der Vertragsauflösungskosten gemäss Kostenreglement.

War der Deckungsgrad der Stiftung bei Beginn des Anschlussverhältnisses kleiner als 100%, so werden die Altersguthaben der Versicherten und der Saldo der Kontoguthaben entsprechend dem Ausmass der zwischenzeitlichen, relativen Verschlechterung des Deckungsgrades gekürzt.

Betrag der Deckungsgrad der Stiftung bei Beginn des Anschlussverhältnisses hingegen mindestens 100% und sinkt er während des Anschlussverhältnisses auf einen Deckungsgrad unter 100%, so wird das Alterskapital entsprechend dem Ausmass der Deckungslücke gekürzt.

Ist das auf diese Weise gekürzte Altersguthaben kleiner als das gesetzliche Minimum, so finanziert der Arbeitgeber diese Differenz durch eine entsprechende Einlage aus.

Wann entsteht ein Fehlbetrag?

Ein Fehlbetrag entsteht, wenn sich die Stiftung im Zeitpunkt einer Vertragsauflösung in Unterdeckung befindet.

Wer trägt den Fehlbetrag?

- Der Fehlbetrag wird durch Kürzung der überobligatorischen Altersguthaben von den Versicherten getragen.
- Bis zum gesetzlichen Minimum wird der Fehlbetrag durch den Arbeitgeber getragen.
- Nicht betroffen von einer allfälligen Kürzung sind die Bezüger von Altersrenten.

Für den Ausgleich des auf die Versicherten entfallenden Fehlbetrages stehen Ihnen folgende Möglichkeiten offen:

1. Der Fehlbetrag wird vollumfänglich durch den Arbeitgeber getragen

Als Arbeitgeber sind Sie bereit, die dem Vorsorgewerk belastete anteilmässige Unterdeckung (Fehlbetrag) mit einer freiwilligen Einmaleinlage auszugleichen.

2. Die neue Vorsorgeeinrichtung übernimmt den Fehlbetrag

Allenfalls ist Ihre neue Vorsorgeeinrichtung bereit, den Fehlbetrag zu übernehmen. Zur Klärung dieser Frage wenden Sie sich bitte an Ihre neue Vorsorgeeinrichtung.

3. Die Unterdeckung wird aus freien Mitteln gedeckt

Falls Ihr Vorsorgewerk über genügend freie Mittel verfügt, kann ein Fehlbetrag (ganz oder teilweise) über das Konto «freie Mittel» ausgeglichen werden. Diese Massnahme setzt einen entsprechenden Beschluss des Kassenvorstandes voraus.

**Fehlbetrag**

Die Differenz, die bei einer Unterdeckung der Stiftung entsteht, indem im Zeitpunkt der Vertragsauflösung das für die zu erbringenden Versicherungsleistungen erforderliche Vorsorgekapital nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist. Diese Differenz darf im Fall der Auflösung eines Anschlussvertrages von der individuellen Austrittsleistung abgezogen werden.

Gesetzliches Minimum

Das gesetzliche Minimum entspricht demjenigen Altersguthaben, welches sich aufgrund der gesetzlichen Mindestanforderungen bildet (Altersgutschriften, versicherter Lohn, Mindestzins).

Kassenvorstand

Aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zu gleichen Teilen (paritätisch) zusammengesetztes Führungsgremium des Vorsorgewerks.

Personalvertretung

Personalvertretung ist nicht dasselbe wie der Kassenvorstand. Die Personalvertretung nimmt im Unternehmen die Interessen der Arbeitnehmenden gegenüber dem Arbeitgeber wahr.

Wichtiger Hinweis:

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Massgebend sind das Vorsorgereglement der Sammelstiftung Vita, das Teilliquidationsreglement, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, des Freizügigkeitsgesetzes sowie die dazugehörigen Verordnungen.

**Haben Sie Fragen?**

Der Help Point BVG (Telefon 0800 80 80 80) steht Ihnen und Ihren Mitarbeitenden von Mo – Fr von 08.00 – 18.00 Uhr für alle Fragen rund um die berufliche Vorsorge zur Verfügung, oder besuchen Sie uns auf → www.vita.ch